

Bebauungsplanfestsetzungen Zweibrücken DOZ, Bebauungsplan 1998

Sondergebiet "Designer Outlet Zweibrücken DOZ/Freizeit- und Erlebnisbereich"

Das Sondergebiet dient der Unterbringung eines Fabrikverkaufszentrums für Markenartikel (Factory-Outlet-Center), von Einzelhandelsbetrieben des Erlebniskaufs, von Erlebniseinrichtungen und von Freizeiteinrichtungen.

Zulässig sind:

1. Ein Fabrikverkaufszentrum für Markenartikel (Factory Outlet Center) mit großflächigen und nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben bis zu einer Gesamtverkaufsfläche aller Einzelhandelsbetriebe von 38.000 m² und mit einer höchstzulässigen durchschnittlichen Größe einzelner Einzelhandelsbetriebe von 350 m² Verkaufsfläche sowie einer höchstzulässigen Größe der Verkaufsfläche je Einzelhandelsbetrieb von 1.500 m²,
 - a) in denen ausschließlich Waren aus Teilen des Markenartikelsortiments eines Herstellers unterhalb der üblichen Preise für diese Waren im Facheinzelhandel verkauft werden, die mindestens eine der folgenden Besonderheiten aufweisen:
 - Waren 2. Wahl (Waren mit kleinen Fehlern);
 - Auslaufmodelle (Produkte, die nicht länger produziert werden oder deren Produktion ausläuft);
 - Modelle vergangener Saisons (Waren, die nicht mehr der aktuellen Kollektion des Herstellers entsprechen);
 - Restposten (Waren, die vom Einzelhandel zurückgegeben, an diesen nicht ausgeliefert oder von diesem nicht abgenommen wurden);
 - Waren für Markttestzwecke (Waren, die noch keiner an den Einzelhandel

ausgelieferten Kollektion entsprechen und dazu dienen, hinsichtlich Ihrer Akzeptanz getestet zu werden);

- Überhangproduktion (Waren, die aufgrund einer Fehleinschätzung der Marktentwicklung produziert wurden);

b) für ausschließlich folgende Sortimente:

- Damen-, Herren-, Kinder-, Säuglings- und Sportbekleidung, Bekleidungszubehör,
- Schuhe,
- Lederwaren,
- Haus- und Heimtextilien,
- keramische Erzeugnisse, Glaswaren,
- elektrische Haushaltsgeräte,
- Uhren, Schmuck,
- Wein, Sekt, Spirituosen, Gourmet-Lebensmittel,
- Kosmetische Erzeugnisse, Körperpflegemittel.

...

2. Verkaufsfläche im Sinne dieser Festsetzungen ist die gesamte dem Kunden zugängliche Fläche des Einzelhandelsbetriebes einschließlich Flure, Treppen, Kassenzonen, Ausstellungsflächen (einschließlich Schaufenster) mit Ausnahme der Kundensozialräume (Toiletten und ähnliches).
3. Sortiment im Sinne dieser Festsetzungen ist die Gesamtheit aller hergestellten oder zugekauften Waren, die ein Hersteller unter seinem eigenen Namen oder seinen Markennamen allgemein anbietet.
4. Markenartikel im Sinne dieser Festsetzungen sind Waren, deren Lieferung in gleich bleibender oder verbesserter Güte von einem

Markeninhaber/Lizenznehmer gewährleistet wird und

- die selbst oder
 - deren für die Abgabe an den Verbraucher bestimmte Umhüllung oder Ausstattung oder
 - deren Behältnisse, aus denen Sie verkauft werden,
 - mit einem ihre Herkunft kennzeichnenden Merkmal (Firmen-, Wort- oder Bildzeichen) versehen sind.
5. Die Einrichtung sonstiger herkömmlicher, nicht großflächiger und großflächiger Einzelhandelsbetriebe, Fachmärkte und Einkaufszentren ist ausgeschlossen.